
SATZUNG

des

GV EINIGKEIT 1897 e.V.

Karlstein am Main

Karlstein-Dettingen, Juni 2000

Inhaltsverzeichnis

Satzung

§ 1	Name und Sitz des Vereins
§ 2	Zweck des Vereins
§ 3	Mitglieder
§ 4	Beendigung der Mitgliedschaft
§ 5	Pflichten der Mitglieder
§ 6	Verwendung der Finanzmittel
§ 7	Ehrungen durch den Verein
§ 8	Organe des Vereins
§ 9	Mitgliederversammlung
§ 10	Der Vorstand
§ 11	Geschäftsordnung
§ 12	Geschäftsjahr
§ 13	Chorleiter
§ 14	Auflösung des Vereins
§ 15	Inkrafttreten der Satzung

Anhang (nicht Teil der Satzung)

- 1) Ständchenregelung
- 2) Muster einer Geschäftsordnung zur Durchführung einer Mitgliederversammlung

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der am 7. März 1919 laut Generalversammlungsbeschluß aus den beiden Gesangsvereinen "Eintracht", gegründet 1897 und "Liederkranz", gegründet 1905, zusammengeschlossene Verein trägt den Namen "Einigkeit 1897" mit dem Zusatz "e.V."

Das Gründungsdatum des Gesangsvereins "Eintracht", der 24. Januar 1897, wurde auch für den Gesangsverein "Einigkeit" als Gründungsdatum anerkannt.

Der Gesangsverein "Einigkeit" hat seinen Sitz in Karlstein und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Alzenau / Ufr. eingetragen.

Die "Einigkeit" ist Mitglied des Maintal-Sängerbundes 1858 e.V., Sitz Aschaffenburg, im Deutschen Chorverband (DCV) e.V., Sitz Berlin.

§ 2 Zweck des Vereins

a) Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Ausübung erfolgt ausschließlich zum Zwecke der Bildung und Kunstpflege.

Der Verein bezweckt die Pflege des Chorgesanges.

b) Verwirklichung des Satzungszwecks

Zur Erreichung dieses Zieles hält der Chor regelmäßig Chorproben ab, bildet Kinder, Jugendliche und Erwachsene fort, veranstaltet Konzerte und stellt sich mit seinem Singen in den Dienst der Öffentlichkeit.

§ 3 Mitglieder

Der Verein besteht aus singenden und fördernden Mitgliedern. Singendes Mitglied kann jede stimmbegabte Person sein. Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sein, die die Bestrebungen des Chores unterstützen will, ohne selbst zu singen.

Die Aufnahme erfolgt durch Annahme der Eintrittserklärung durch den Vorstand.

Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch freiwilligen Austritt
- b) durch Tod
- c) durch Ausschluss
- d) bei Beitragsrückstand

a) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einbehaltung einer vierteljährigen Kündigungsfrist zum Schluss eines Kalenderjahres. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt das ausscheidende Mitglied zur Bezahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet.

b) Der Tod eines Mitgliedes bewirkt das sofortige Ausscheiden.

c) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied, unter Setzung einer angemessenen Frist, Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied die Berufung zur Mitgliederversammlung zu, die über die Berufung entscheidet. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des eingeschriebenen Briefes beim Vorstand eingelegt werden. Die Mitgliedschaft ruht bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung. Macht ein Mitglied von der Berufung keinen Gebrauch, so unterwirft es sich damit dem Aus-

schließungsbeschluss mit der Folge, daß eine gerichtliche Anfechtung nicht mehr möglich ist.

d) Die Mitgliedschaft erlischt automatisch, wenn ein Beitragsrückstand von mehr als einem Jahr nachgewiesen ist und trotz Zahlungsaufforderung keine Zahlung erfolgt.

§ 5 Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben die Interessen des Vereins zu fördern, die singenden Mitglieder außerdem die Pflicht, regelmäßig an den Chorproben teilzunehmen.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag pünktlich zu entrichten. Gleiches gilt für den von der Mitgliederversammlung aus besonderem Anlass beschlossenen Umlagesatz.

§ 6 Verwendung der Finanzmittel

Mitgliedsbeiträge und andere Zuwendungen dienen allein den beschriebenen Zwecken des Vereins.

Nicht mit dem angegebenen Zweck zu vereinbarende Zuwendungen oder unangemessene Vergütungen dürfen aus Vereinsmitteln weder an Mitglieder noch an andere Personen gewährt werden.

§ 7 Ehrungen durch den Verein

Zur Ehrung der Mitglieder stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- a) Verleihung einer Urkunde für langjährige Mitgliedschaft
- b) Ernennung zum Ehrenmitglied

a) Langjährige Mitgliedschaft.

Eine Urkunde kann verliehen werden nach 25-jähriger Mitgliedschaft und nach 50-jähriger Mitgliedschaft.

b) Ernennung zum Ehrenmitglied.

Ehrenmitglieder werden von der erweiterten Vorstandschaft aufgrund besonderer Verdienste um den Verein ernannt. Zur Ernennung ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder erforderlich. Jedem Mitglied steht das Recht zu, Ernennungsvorschläge einzubringen.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 9 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Laufe eines Geschäftsjahres einzuberufen, im übrigen dann, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder oder die Hälfte der Vorstandsmitglieder diese beantragen.

Eine Mitgliederversammlung ist 4 Wochen vorher, unter Bekanntgabe der Tagesordnung in der Presse, einzuberufen. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden oder dessen Vertreter geleitet.

Alle Beschlüsse, mit Ausnahme des Beschlusses über die Auflösung des Vereins, werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst und durch den Schriftführer protokolliert. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, deren Mitgliedschaft mindestens ein Jahr besteht und wenn für diese Zeit Beiträge entrichtet wurde.

Jedem stimmberechtigten Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen. Diese Anträge sind vierzehn Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich und begründet beim Vorstand einzureichen.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Feststellung, Abänderung und Auslegung der Satzung,
- b) Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung des Vorstandes,
- c) Wahl des Vorstandes,
- d) Wahl von zwei Rechnungsprüfern für die Dauer eines Jahres,
- e) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages,
- f) Festsetzung des Umlagesatzes,
- g) Genehmigung der Jahresabrechnung und Entlastung des Vorstandes,
- h) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
- i) Entscheidung über die Berufung nach § 3 und § 4 der Satzung,
- j) Erledigung der gestellten Anträge.

§ 10 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- a) dem geschäftsführenden Vorstand
- b) der erweiterten Vorstandschaft

a) Geschäftsführender Vorstand.

Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:

- der 1. Vorsitzende
- der 2. Vorsitzende
- der Leiter der Finanzverwaltung

Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Vertretungsberechtigt sind der 1. Vorsitzende gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes.

Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während der Wahlzeit aus, so übernimmt auf Beschluss des Gesamtvorstandes eines der übrigen Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes die Geschäfte des Ausgeschiedenen bis zur satzungsmäßigen Neuwahl des Vorstandes.

b) Erweiterte Vorstandschaft.

Die Anzahl der Mitglieder ist nicht begrenzt, alle Abteilungen des Vereins sollten in etwa gleichberechtigt vertreten sein.

Scheidet ein Mitglied der erweiterten Vorstandschaft während der Wahlzeit aus, so bleibt diese Stelle bis zur nächsten satzungsgemäßen Mitgliederversammlung unbesetzt. Der Vorstand beschließt, ob der Mitgliederversammlung die Neuwahl eines Vorstandsmitgliedes vorgeschlagen werden soll.

Die Vorstandschaft wird auf ein Jahr von der Mitgliederversammlung gewählt. In der Mitgliederversammlung ist darüber abzustimmen, ob der geschäftsführende Vorstand und der erweiterte Vorstand noch das Vertrauen der Mitglieder besitzen. Die Amtszeit des geschäftsführenden Vorstandes und des erweiterten Vorstandes verlängert sich um ein Jahr, wenn die Hälfte der anwesenden Mitglieder dem geschäftsführenden Vorstand und dem erweiterten Vorstand das Vertrauen aussprechen. Falls der geschäftsführende Vorstand oder der erweiterte Vorstand das Vertrauen der Mitglieder nicht mehr besitzen, haben Neuwahlen zu erfolgen.

Die Entlassung eines Vorstandsmitgliedes aus der Vorstandschaft kann nur auf Vorschlag der Mehrheit des erweiterten Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter schriftlich oder mündlich einberufen werden.

Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 11 Geschäftsordnung

Zur geschäftsmäßigen Abwicklung innerhalb des Vereins besteht ein Gremium, dem folgende Personen angehören:

der 1. Vorsitzende
der 2. Vorsitzende
der Leiter der Abteilung Finanzen

der Leiter der Abteilung Verwaltung
die Vertreter der betreffenden Abteilungen

Zusätzliche Mitarbeiter dieses Gremiums können durch den Vorstand ernannt werden. Da sie nicht unbedingt Mitglieder des Vorstandes sein müssen, können sie zwar an Vorstandssitzungen teilnehmen, besitzen aber kein Stimmrecht.

Der geschäftsführende Vorstand hat eine Geschäftsordnung für die Abwicklung der Mitgliederversammlung aufzustellen. Die Geschäftsordnung muss von der Mitgliederversammlung genehmigt werden.

Der geschäftsführende Vorstand hat der erweiterten Vorstandschaft zu Beginn eines Geschäftsjahres einen Haushaltsplan vorzulegen.

Der geschäftsführende Vorstand kann innerhalb eines Geschäftsjahres nach Vertretungsberechtigung im Sinne des § 10 der Satzung selbständig Geschäfte tätigen, die das Volumen eines halben Jahresbeitragsaufkommens nicht überschreiten. Darüber hinausgehende Geschäfte bedürfen der Zustimmung der erweiterten Vorstandschaft.

§ 12 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 13 Chorleiter

Der Chorleiter wird durch den Vorstand berufen.

Der Chorleiter ist für die musikalisch-künstlerische Arbeit im Chor verantwortlich.

§ 14 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit von Dreiviertel der stimmberechtigten Mitglieder nach § 9 beschlossen werden. Voraussetzung

für die Auflösung des Vereins ist, daß der Verein seinen in § 2 festgelegten Zwecken nicht mehr entsprechen kann.

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 1. Geschäftsführer die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.

Das nach der Liquidation verbleibende Vereinsvermögen ist mit Einwilligung des zuständigen Finanzamtes nur für gemeinnützige und steuerbegünstigte Zwecke, nach Möglichkeit zur Förderung der Chormusik, zu verwenden.

§ 15 Inkrafttreten der Satzung

Die vorliegende Satzung ist in der Mitgliederversammlung vom 30. Juni 2000 beschlossen und mit dem gleichen Tag in Kraft getreten.

Karlstein, den 30.06.2000

Fortschreibung der Satzungsänderungen

Neuerstellung der Satzung

in der Mitgliederversammlung vom 2. März 1980

Änderungen:

Geändert wurden in der Mitgliederversammlung vom 10.05.1996:

- § 1 (Name und Sitz des Vereins)
- § 7 (Ehrungen durch den Verein)
- § 10 (Der Vorstand)
- § 11 (Geschäftsordnung)

Geändert wurde in der Mitgliederversammlung vom 30.06.2000:

- § 2 (Zweck des Vereins)

Anhang 1 Ständchenregelung

Geburts- tag	Aktive Mitglieder	Passive Mitglieder	Hoch- zeiten	Aktive Mitglieder	Passive Mitglieder
50	Ständchen nach der Probe	----	Hoch- zeit	Ständchen	Glückwunsch als Karten- gruß
60	Ständchen nach der Probe	Gratulation	Silberne Hochzeit	Ständchen	Ständchen
70	Ständchen	Gratulation	Goldene Hochzeit	Ständchen	Ständchen
75	Ständchen	Ständchen			
80	Ständchen	Ständchen			
85	Ständchen	Ständchen	u.s.w.		
90	Ständchen	Ständchen			
91	Ständchen	Ständchen			
92	Ständchen	Ständchen			
93	Ständchen	Ständchen			
94	Ständchen	Ständchen			
95	Ständchen	Ständchen			

Anhang 2

Muster einer Geschäftsordnung

zur Durchführung einer Jahreshauptversammlung

- | | |
|--|---|
| <p>1.) Begrüßung</p> <p>2.) Feststellung der satzungsmäßigen Ordnung</p> <ul style="list-style-type: none">a) Veröffentlichung der Tagesordnung vier Wochen vorher in der örtlichen Presseb) Einladungc) Eintragung in die Anwesenheitslisted) Feststellung der stimmberechtigten Mitglieder <p>3.) Totenehrung</p> <p>4.) Rechenschaftsberichte</p> <ul style="list-style-type: none">a) 1. Vorsitzenderb) 2. Vorsitzenderc) Finanzverwaltungd) Vereinsverwaltunge) Abteilungsberichte | <p>5.) Entlastungen / Vertrauensfrage</p> <ul style="list-style-type: none">a) Finanzverwaltungb) erweiterter Vorstandc) geschäftsführender Vorstand <p>6.) Neuwahlen</p> <ul style="list-style-type: none">a) geschäftsführender Vorstandb) erweiterter Vorstandc) Kassenprüfer <p>7.) Satzungsänderungen</p> <p>8.) Ehrungen</p> <ul style="list-style-type: none">a) Mitgliedschaftb) Probenbesuchc) MSB / DSBd) Ernennung zu Ehrenmitgliedern <p>9.) Vorschau auf das laufende Geschäftsjahr</p> <p>10.) Erledigung der gestellten Anträge</p> |
|--|---|